

## Hinweise zur Beratung zum Familiennachzug in Zeiten von COVID-19

Stand: 26.03.2020

Robert Stuhr/Sophia Stockmann

Bis auf weiteres haben die Visastellen vieler deutscher Auslandsvertretungen ihre Arbeit eingestellt. Darüber hinaus gilt eine weitgehende Einreisebeschränkung für Drittstaatsangehörige auf dem Land- und Luftweg nach Deutschland. Daraus entstehen diverse Probleme in der Beratung zum Familiennachzug.

Da sowohl die Caritas-Beratungsstellen, als auch Behörden und Ministerien das erste Mal mit einer Situation weltweit konfrontiert sind, die alle bekannten Verfahrensweisen aushebelt, lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt zuverlässige Aussagen über die rechtlichen Folgen im Bereich Familiennachzug von und zu Flüchtlingen nicht treffen. Dieser Text soll Ihnen nichtsdestotrotz eine erste Orientierung geben.

Vieles in diesem Bereich entwickelt sich derzeit sehr dynamisch, sodass die hier getroffenen Aussagen möglicherweise schnell veralten werden.

Jeweils aktuelle Informationen zu den Auslandsvertretungen finden Sie auf deren Internetseiten. Bitte informieren Sie sich jeweils tagesaktuell auf den jeweiligen Homepages.

Das für Visaverfahren zentral zuständige Verwaltungsgericht Berlin arbeitet derzeit eingeschränkt. Das Gericht ist allerdings weiterhin per Fax und per Post zu erreichen. Eilanträge und Klagen können (sofern im Einzelfall nötig und mit anwaltlicher Unterstützung) weiterhin gestellt werden.

Zukünftige Entwicklungen in der Arbeitsweise der Auslandsvertretungen und Gerichte sind aktuell nicht seriös vorhersagbar. Es ist daher empfehlenswert, sich regelmäßig auf den jeweiligen Internetseiten der zuständigen Behörden zu informieren.

## Fristen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ungeachtet der Einschränkungen die gesetzlichen Fristen in Familiennachzugsverfahren unverändert weiterlaufen. Insbesondere zählen dazu

- die dreimonatige Frist zur Beantragung des privilegierten Familiennachzugs zu GFK-Flüchtlingen (§29 Abs.2 Satz 2 Nr.1 AufenthG),
- die vierzehntägige Frist zur Beantragung von Familienasyl für nachgereiste Familienangehörige (§26 Abs.1 und 3 AsylG),
- aber auch etwaige Rechtsmittelfristen bei abgelehnten Visumsanträgen

Die Fristen sind unbedingt zu wahren. Über die rechtlichen Folgen von auf Grund der aktuellen Situation entstandenen eventuellen Fristversäumnissen bei Behörden und Gerichten kann seriös zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden.

Denkbar ist, dass eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird, wenn die Betroffenen nachweisen können, unverschuldet am Einhalten der Frist gehindert gewesen zu sein. Die Gründe für das Verpassen einer Frist sollten detailliert dokumentiert und Belege gesichert werden. In der Rechtsprechung sind Behördenschließungen (z.B. im Herkunftsland der Angehörigen), Einreisebeschränkungen und Epidemien als sogenannte „Höhere Gewalt“ anerkannt. Fristversäumnisse, die daraus begründet sind, wären damit unverschuldet. Nach Wegfall der Einschränkungen könnte die Verfahrenshandlung innerhalb von 14 Tagen nachgeholt werden.

Die Ratsuchenden sollten es aber möglichst nicht zu Fristversäumnissen kommen lassen und grundsätzlich Kommunikationswege wie Post und Fax nutzen. Bei Faxsendungen ist darauf zu achten, dass ein Sendebericht ausgedruckt wird.

Im Folgenden werden wir näher auf einige spezielle Konstellationen eingehen:

### **Konstellation 1: Der Stamberechtigte ist anerkannter Flüchtling und es wurde noch kein Antrag auf Familiennachzug gestellt**

Sofern noch kein Antrag gestellt worden ist, bleibt es beim bisherigen Vorgehen, Anträge bei den Auslandsvertretungen per Fax zu stellen. Dabei können Sie den zusätzlichen Hinweis aufnehmen, dass die virusbedingten Einschränkungen bekannt sind und beachtet werden, die Drei-Monats-Frist zum privilegierten Familiennachzug (§29 Abs.2 Satz 2 Nr.1 AufenthG) aber gewahrt werden muss.

Für die Einleitung des Visumverfahrens ist nach §81 Abs.1 AufenthG und ständiger Rechtsprechung keine Vorsprache erforderlich, auch müssen die Unterlagen nicht vollständig sein, und es besteht keine Formularpflicht.

Die Eröffnung des Verfahrens bleibt ungeachtet der Einschränkungen möglich. Wenn Ihre Klient\_innen aufgrund der Corona-Krise die Frist zur privilegierten Antragsstellung verpassen sollten, ist daher sehr fraglich, ob die Gerichte ein unverschuldetes Hindernis annehmen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren würden.

### **Konstellation 2: Das Verfahren läuft und die Angehörigen warten auf einen Termin zur Vorsprache/zur Abholung des Visums**

In diesem Fall müssen sich die Angehörigen gedulden. Die Auslandsvertretungen terminieren derzeit keine persönlichen Vorsprachen und haben die Antragsbearbeitung eingestellt. Die Anträge sind sozusagen „eingefroren“. Auch die IOM-Family-Assistance-Büros (FAP) haben geschlossen.

Bitte um Beschleunigung an die Auslandsvertretungen, sowie Untätigkeitsklagen werden zu keiner Beschleunigung individueller Verfahren führen. Die Auslandsvertretungen sind derzeit überlastet, sodass anzuraten ist, diese Überlastung nicht mit einzelnen Anfragen zu erhöhen.

### **Konstellation 3: Die Familie ist zu Verfahrenshandlungen (z.B. Vorlage von Dokumenten) aufgefordert**

Persönliche Vorsprachen zur Vorlage weiterer Unterlagen bei den Auslandsvertretungen und FAP-Büros sind derzeit nicht möglich. Unterlagen können weiterhin per Fax oder Kurierdienst an die Auslandsvertretung gesandt werden. Sofern irgend möglich, sollten Fristen eingehalten werden.

Sofern eine Fristverlängerung nötig ist: Einzelne Botschaften haben bereits auf ihrer Homepage Vorgehensweisen zur Fristverlängerung per Mail erläutert. Bitte informieren Sie sich dafür auf der Homepage der jeweiligen Auslandsvertretung.

Wenn Fristen unverschuldet versäumt wurden, ist es ggf. möglich, die Verfahrenshandlungen nachzuholen. Gründe, die zum Verpassen einer Frist geführt haben, sollten detailliert dokumentiert werden: Dafür sollte lückenlos mit Datum (und ggf. Uhrzeit) notiert werden, wann und wie es dazu gekommen ist, dass es der Familie unmöglich war, das Verfahren ordnungsgemäß zu betreiben. Alle Belege dazu (z.B. Atteste, Informationen über Grenzschießungen, Informationen über Behördenschließungen im Herkunftsland) sollten ebenfalls dazu abgelegt werden.

### **Konstellation 4: Die Familie hat bereits Visa erhalten und kann nun aufgrund der Einreisebeschränkung nicht einreisen**

Ab dem [17. März 2020 hat das Bundesinnenministerium](#) weitreichende Einreisebeschränkungen an den deutschen Schengen-Außengrenzen angeordnet. Die Regelung gilt ab sofort, zunächst für 30 Tage. Drittstaatsangehörige werden an der Grenze zurückgewiesen, es sei denn, sie können einen dringenden Einreisegrund vorweisen.

Ob ein dringender Einreisegrund vorliegt, wird im Einzelfall geprüft. Die Betroffenen müssen das Visum und Nachweise über den dringenden Einreisegrund mit sich führen. Triftige Gründe können [nach Ausführungen der Bundespolizei](#) beispielsweise dringend erforderliche Arztbesuche (hierzu gehört ein verschiebbarer Arztbesuch nicht) oder ein in Deutschland lebender Ehepartner sein. Ob der Familiennachzug zu einem in Deutschland lebenden Angehörigen ein dringender Einreisegrund ist, ist noch ungeklärt. Wir bemühen uns um eine schnellstmögliche Klärung und informieren Sie.

Die deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei haben auf Ihren Internetseiten veröffentlicht, dass die Visastelle bereits ausgestellte Visa nicht nachträglich verlängern wird. Das würde bedeuten, dass ein bereits ausgestelltes Visum, welches während der Einreisesperre abläuft,

nicht genutzt werden kann. Lediglich die Eröffnung eines neuen Verfahrens wäre dann möglich. Andere Auslandsvertretungen haben keine entsprechenden Regelungen veröffentlicht.

Eine einheitliche Regelung durch das Auswärtige Amt für diese Konstellation liegt derzeit nicht vor. Daher sind die Informationen der deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei mit Vorsicht zu betrachten und Ruhe zu bewahren. Wir bemühen uns um Klärung und lassen Ihnen neue Informationen schnellstmöglich zukommen.

**Konstellation 4: Während der Schließung der Auslandsvertretung bzw. der Einreisesperre naht die Volljährigkeit des stammberechtigten UMF**

Es gibt derzeit keine seriösen Informationen, welche Regelungen für Fälle getroffen werden, in denen UMF voraussichtlich während der Schließzeit der Visastelle/während der Einreisebeschränkung volljährig wird. Der Deutsche Caritasverband und weitere Organisationen haben bereits Anfragen beim Auswärtigen Amt gestellt, wie in solchen Konstellationen vorgegangen wird, leider bisher ohne Antwort. Neue Informationen dazu werden wir Ihnen direkt zuleiten, sobald diese vorliegen.

Ob die aktuelle Krise von den Gerichten als Grund akzeptiert wird, einen Nachzug der Eltern auch nach Volljährigkeit zu gewähren, ist völlig offen.